

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. November 2016

Genehmigung der Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an die Senatorin für Finanzen vom 8. September 2016 die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2016 und 2017 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Die Satzungsentwürfe sind am 1. September 2016 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1 und 2).

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
- des Gesamtbetrages der Kredite
- des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite und
- der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Seit Beginn des Konsolidierungspfades 2010 / 2020 ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes der Stadt Bremerhaven die Einhaltung der gemäß innerbremischer Sanierungsvereinbarung vom Dezember 2011 aus den bestehenden Defizitobergrenzen des Stadtstaates für die Stadt abgeleiteten Maximalwerten der strukturellen Neuverschuldung.

Mit der nachfolgend vorgesehenen Genehmigung und der Rechtskraft der Haushalte 2016 / 2017 endet in Bremerhaven die haushaltslose Zeit, in deren Verlauf nur Ausgaben im Sinne von Artikel 132 a der Landesverfassung beschlossen und getätigt werden dürfen.

B. Lösung

1. Aufstellung und Übersicht der Haushalte 2016 / 2017

Das mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 1. September 2016 abgeschlossene Aufstellungsverfahren der Bremerhavener Haushalte 2016 / 2017 war insbesondere durch zwei konkrete Anforderungen geprägt:

Einerseits war es erforderlich, - analog zum Verfahren für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen – die im kommunalen Haushalt zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Integration zugewanderter Flüchtlinge getrennt zu ermitteln und auszuweisen. Die beschlossenen Haushalte weisen – nach Abzug der fortgeschriebenen Sockelbeträge des Jahres 2015 - einen flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrbedarf von rd. 37,9 Mio. € im Haushaltsjahr 2016 sowie von rd. 48,4 Mio. € im Haushaltsjahr 2017 aus (vgl. Tabelle 2).

Andererseits bestand die Verpflichtung, durch Beschlüsse zur Auflösung globaler Minderausgaben die Einhaltung des unter Konsolidierungsgesichtspunkten maximal zulässigen strukturellen Defizits der Stadt sicherzustellen. Mit systematischer Überprüfung aller Einnahme- und Ausgabepositionen und Anpassungen in nahezu allen Bereichen der Haushalte ist es dabei gelungen, die globalen Minderausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2016 von ursprünglich 16,6 Mio. € auf 9,2 Mio. € und für das Jahr 2017 von 25,0 Mio. € auf 17,4 Mio. € zu reduzieren. Zu den betragsmäßig wesentlichen Entlastungseffekten zählen dabei

- die Erhöhung der Einnahmeerwartungen aus Verwaltungsgebühren (+ 277 T€), für Personalgestellung im Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst (+ 200 T€), für Brandschutz im Überseehafengebiet (+ 260 T€), aus Kostenerstattungen für Hilfen zur Erziehung (+ 480 T€), für Straßenausbaubeiträge (+ 250 T€) sowie aus dem Parkraummanagement (2016: + 160 T€; 2017: + 350 T€),
- die Reduzierung der Ausgabeansätze für Wohnen in Nachbarschaften (2017: - 200 T€), für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (2016: - 70 T€, 2017: - 165 T€), für intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (- 100 T€), für Eingliederungshilfe (2016: - 400 T€; 2017: - rd. 500 T€), für ambulante Jugendsozialarbeit (- 140 T€), für ambulante sozialpädagogische Familienhilfe (- 100 T€), für den Ausbau des Radwegenetzes (- 100 T€), für den Sachkosten-Zuschuss an die ‚Erlebnis Bremerhaven GmbH‘ (2016: - 145 T€; 2017: - 345 T€) sowie für Zinsen auf Kassenkredite (- 190 T€) und
- der Wegfall der ursprünglichen Ausgabeansätze für Wohnen in Nachbarschaften (2016: - 406 T€; 2017: Anschlag 200 T€), für den Ausbau der Stresemannstraße (2017: - 1 Mio. €) sowie für das Lärmschutzprogramm Bahn (2016: - 600 T€; 2017: Anschlag 300 T€).

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung wurden zudem die Ansätze der erwarteten flüchtlingsbezogenen Zuweisungen vom Land Bremen um 8,0 Mio. € p. a. erhöht. Die tatsächlich noch zusätzlich vom Land zu leistenden Zahlungen betragen – bei jährlichen Ansprüchen Bremerhavens von 7,623 Mio. € und bereits über den kommunalen Finanzausgleich bzw. Sonderzahlungen geleisteten Anteilen von 2,266 Mio. € (2016) bzw. 2,278 Mio. € (2017) - allerdings lediglich noch 5,357 Mio. € (2016) bzw. 5,345 Mio. € (2017). Die Einnahmeansätze wurden dementsprechend um 2,643 Mio. € (2016) bzw. 2,655 Mio. € (2017) zu hoch gebildet und sind im Vollzug der Haushalte zu korrigieren. Die Höhe der um flüchtlingsbezogene Haushaltspositionen bereinigten strukturellen Defizite der Stadt ist hiervon nicht betroffen.

Die sich nach dem Beschlussstand der Stadtverordnetenversammlung – einschließlich flüchtlingsbezogener Mehreinnahmen und –ausgaben - ergebenden Anschlagwerte der Haushalte 2016 / 2017 der Stadt Bremerhaven sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst und den Ist-Ergebnissen der Vorjahre gegenüber gestellt.

Zu beachten ist dabei, dass die Anteile Bremerhavens an den Konsolidierungshilfen des Bundes, die über eine Verringerung der Neuverschuldung Beiträge zur Zinsentlastung leisten sollen und nicht der Finanzierung der Haushalte dienen, in den Berechnungen – abweichend von der haushaltstechnisch notwendigen Ausweisung in den beschlossenen Haushalten – nicht den bereinigten Einnahmen zugerechnet wurden.

Tab. 1: Haushalt der Stadt Bremerhaven
in Mio. €

	Ist		Anschlag		Plan		Veränderung (in %)		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014/15	2015/16	2016/2017
Steuerabhängige Einnahmen und KFA	238,0	251,4	267,9	279,0	286,3	293,1	5,7	6,6	4,1
- Steuereinnahmen	106,8	109,5	120,1	128,5	131,4	134,6	2,5	9,7	7,0
- Schlüsselzuweisungen	88,6	96,2	98,9	101,5	105,9	109,5	8,5	2,8	2,6
- Ergänzungszuweisungen	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1	0,0	0,0	0,0
- Strukturhilfen	6,5	9,7	12,9	12,9	12,9	12,9	49,2	33,0	0,0
Sonstige konsumtive Einnahmen 1)	290,1	311,5	305,7	315,6	312,0	316,3	7,4	-1,9	3,2
- Verwaltungseinnahmen	27,6	27,2	23,5	23,5	23,5	23,1	-1,3	-13,8	0,0
- Einnahmen aus wirtschaftl. Tätigkeit	15,0	14,2	14,6	14,8	14,8	14,8	-5,6	2,6	1,3
- Personalkostenerstattungen Polizei	36,3	36,9	37,3	38,4	39,1	39,9	1,7	1,1	3,0
- Personalkostenerstattungen Lehrkräfte	102,9	104,3	107,9	112,8	115,0	117,2	1,4	3,5	4,5
- Erstattungen Sozialleistungen Sozialamt	62,9	62,7	61,1	62,3	63,4	64,4	-0,3	-2,6	1,9
- Erstattungen Kosten der Unterkunft	13,7	17,0	17,4	19,6	19,9	20,3	24,1	2,5	12,4
- Sonstige konsumtive Einnahmen vom Land	12,9	27,6	26,6	27,0	19,1	19,5	114,6	-3,5	1,4
- Übrige Einnahmen	18,8	21,6	17,3	17,2	17,2	17,2	14,8	-20,1	-0,1
Investive Einnahmen	19,8	16,8	14,3	16,0	14,7	11,6	-15,2	-14,6	12,0
- Veräußerung von Vermögen / Beteiligungen	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	45,2	-74,2	28,7
- Investive Einnahmen vom Land	16,4	14,7	13,6	15,3	14,0	10,9	-10,4	-7,6	12,6
- Übrige Einnahmen	3,3	2,0	0,7	0,7	0,7	0,7	-40,0	-64,6	0,0
Bereinigte Einnahmen 1)	547,8	579,7	588,0	610,6	613,0	621,0	5,8	1,4	3,8
- Einnahmen vom Land	376,3	405,2	411,9	425,9	425,5	430,7	7,7	1,7	3,4
- Nettoeinnahmen	171,5	174,5	176,0	184,6	187,5	190,3	1,7	0,9	4,9
Personalausgaben	259,7	271,7	290,2	300,8	300,7	305,6	4,6	6,8	3,7
- Polizei	36,6	37,2	37,3	38,4	39,1	39,9	1,6	0,3	3,0
- Lehrkräfte	104,8	107,8	112,2	117,0	119,2	121,4	2,8	4,1	4,3
- Übrige Verwaltung	118,3	126,7	140,7	145,3	142,3	144,3	7,1	11,0	3,3
Zinsausgaben	55,4	55,4	54,1	54,1	53,5	52,6	0,1	-2,4	-0,1
Sozialleistungsausgaben	164,1	170,6	164,2	167,3	169,4	172,0	4,0	-3,7	1,9
Sonstige konsumtive Ausgaben	102,0	103,7	107,1	108,8	101,4	101,9	1,6	3,3	1,6
- Sächliche Verwaltungsausgaben	30,7	33,4	29,8	30,0	29,9	30,4	8,9	-10,8	0,6
- Zusch. f. lfd. Zw. an öffentl. Unternehmen	38,5	34,9	47,3	48,7	41,3	41,4	-9,3	35,4	3,1
- Zusch. f. lfd. Zw. an soz. o. ä. Einrichtungen	18,6	20,2	18,5	18,6	18,6	18,6	8,7	-8,8	0,7
- Übrige Ausgaben	14,2	15,1	11,6	11,5	11,6	11,5	6,5	-23,1	-0,7
Investitionsausgaben	113,5	55,2	65,4	64,3	46,5	40,9	-51,4	18,5	-1,7
- Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanz.	16,0	15,7	14,0	11,7	8,6	7,0	-1,9	-10,5	-16,3
- Übrige Ausgaben	97,5	39,5	51,4	52,6	37,9	33,9	-59,5	30,0	2,3
Globale Mehr- bzw. Minderausgaben	0,0	0,0	15,2	15,9	-24,0	-32,6			
- Globale Minderausgabe	0,0	0,0	-9,2	-17,4	-25,0	-33,6			
- Globale Mehrausgaben Flüchtlinge	0,0	0,0	24,4	33,3	1,0	1,0			
Bereinigte Ausgaben	694,6	656,6	696,3	711,2	647,5	640,6	-5,5	6,0	2,1
- aus Einnahmen vom Land	376,3	405,2	411,9	425,9	425,5	430,7	7,7	1,7	3,4
- Nettoausgaben	318,3	251,4	284,3	285,3	222,0	209,9	-21,0	13,1	0,3
Primärausgaben	639,3	601,1	642,1	657,1	594,0	588,0	-6,0	6,8	2,3
Finanzierungssaldo	-146,8	-76,9	-108,3	-100,6	-34,5	-19,6	-47,7	40,9	-7,1
Primärsaldo	-91,5	-21,5	-54,2	-46,6	19,0	33,0	-76,5	152,2	-14,1
Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	0,0	0,0	0,0
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	161,5	97,2	124,9	125,7	61,4	49,1	-39,8	28,5	0,6
Kredite am Kreditmarkt (netto)	122,3	51,1	77,2	69,5	3,4	-11,6	-58,2	51,1	-10,0
Schuldenstand (Jahresende)	1.579,5	1.614,6	1.677,8	1.735,5	1.730,3	1.711,7	2,2	3,9	3,4
- Kernhaushalt	1.454,1	1.505,1	1.582,3	1.651,8	1.655,2	1.643,6	3,5	5,1	4,4
- Sondervermögen 2)	125,5	109,4	95,4	83,7	75,1	68,0	-12,8	-12,8	-12,3
Verpflichtungsermächtigungen	2,0	2,0	2,0	2,0			0,0	0,0	0,0
Bürgschaften	40,0	40,0	40,0	40,0			0,0	0,0	0,0
Stellen (Anzahl)	3.944	3.944	4.302	4.305			0,0	9,1	0,1

1) Ohne Konsolidierungshilfen
2) BEAN, Seestadt Immobilien, StadtFinanz

Die Anschlagwerte der Bremerhavener Haushalte 2016 / 2017 umfassen die in der nachfolgenden **Tabelle 2** zusammengefassten Einnahme- und Ausgabeneffekte der Flüchtlingszuwanderung.

Tab. 2: Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung
auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven (in Tsd. €)

	Anschlag	
	2016	2017
Kommunaler Finanzausgleich	1.254	1.254
Sonstige Einnahmen *)	10.978	11.002
Einnahmen	12.232	12.256
Personalausgaben	4.837	4.937
Sozialleistungsausgaben	3.571	3.641
Sonstige kons. Ausgaben	7.100	8.500
Investitionsausgaben	14.000	14.000
Globale Mehrausgaben	24.372	33.347
Ausgaben	53.880	64.425
Netto-Ausgaben	41.648	52.169
Fortschr. Anschlag Einnahmen 2015	50	50
Fortschr. Anschlag Ausgaben 2015	3.770	3.770
Netto-Mehrausgaben	37.928	48.449

*) Einschließlich um 2,643 Mio. € (2016) und 2,655 Mio. € (2017) überhöhter Veranschlagung der Zahlungen vom Land

Nach Bereinigung um die in **Tabelle 2** dargestellten Positionen ergeben die für 2016 und 2017 beschlossenen Anschläge der Haushalte folgende Ausgangswerte und Entwicklungsraten:

Tab. 3: Haushalte der Stadt Bremerhaven ohne flüchtlingsbezogene
(Mehr-) Einnahme- und Ausgabepositionen (in Mio. €)

	Ist	Anschlag		Veränderung (in %)	
	2015	2016	2017	2015/2016	2016/2017
Steuerabhängige Einnahmen und KFA	251,4	266,7	277,7	6,1	4,1
Sonstige konsumtive Einnahmen	311,5	296,0	305,9	-5,0	3,3
Investive Einnahmen	16,8	14,3	16,0	-14,6	12,0
Bereinigte Einnahmen ohne Flüchtlinge	579,7	577,0	599,6	-0,5	3,9
Flüchtlingsbezogene Einnahmen		10,9	11,0		
Bereinigte Einnahmen	579,7	588,0	610,6	1,4	3,8
Personalausgaben	271,7	285,3	295,8	5,0	3,7
Zinsausgaben	55,4	54,1	54,1	-2,4	-0,1
Sozialleistungsausgaben	170,6	164,4	167,4	-3,6	1,8
Sonstige konsumtive Ausgaben	103,7	100,0	100,3	-3,5	0,3
Investitionsausgaben	55,2	51,4	50,3	-6,9	-2,1
Globale Mehr- bzw. Minderausgaben		-9,2	-17,4		
Bereinigte Ausgaben ohne Flüchtlinge	656,6	646,2	650,5	-1,6	0,7
Flüchtlingsbezogene Ausgaben		50,1	60,7		
Bereinigte Ausgaben	656,6	696,3	711,2	6,0	2,1
Finanzierungssaldo ohne Flüchtlinge		-69,1	-50,9		

Tabelle 3 zeigt, dass ohne flüchtlingsbezogene Positionen in den zur Genehmigung vorliegenden Haushalten der Stadt Bremerhaven

- die Bereinigten Einnahmen gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert 2016 um 0,5 % sinken und 2017 um 3,9 % steigen,
- die Zuwachsraten der Bereinigten Ausgaben -1,6 % (2016) und 0,7 % betragen,
- die Personalausgaben – im Wesentlichen aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie der Überführung des Personals der ‚Schule für Alle gGmbH‘ in den Kernhaushalt – im Jahr 2016 um 5,0 % und 2017 um 3,7 % ansteigen werden,
- die Zinsausgaben 2015/2016 um 2,4 % und 2016/2017 um weitere 0,1 % sinken,
- die Sozialleistungsausgaben, deren Anteil an den Bereinigten Ausgaben 2016 25 % beträgt (Stadt Bremen: 28 %), von 2015 auf 2016 um 3,6 % sinken und im Folgejahr um 1,8 % ansteigen sollen,
- die sonstigen konsumtiven Ausgaben 2015/2016 um 3,5 % sinken und 2016/2017 nur leicht um 0,3 % ansteigen und
- die Investitionsausgaben in beiden Haushaltsjahren rückläufig sind (2015/2016: - 6,9 %; 2016/2017: - 2,1 %).

Auch der Anstieg der in den Haushaltssatzungen ausgewiesenen Stellen von 3.944 (2015) auf 4.302 (2016; vgl. **Tabelle 1**) ist teilweise auf die Umbuchung des Personals der ‚Schule für Alle gGmbH‘ in den Kernhaushalt zurückzuführen. Hinzu kommen als Begründung flüchtlingsbezogene Stellen sowie der Ausbau der U3-Versorgung.

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung und Genehmigungsfähigkeit der Haushalte Bremerhavens ist die Einhaltung der Defizitobergrenzen, die sich aus dem Konsolidierungspfad des Stadtstaates als Maßstab für die Gewährung der Konsolidierungshilfen ableiten und über entsprechende Bereinigungen der Ergebnisse des Kernhaushaltes errechnet werden. Soll- und Ist-Werte des strukturellen Defizites sind in der nachfolgenden **Tabelle 4** dargestellt.

Tab. 4: Strukturelle Defizite im Haushalt der Stadt Bremerhaven
(in Mio. €)

	Ist		Anschlag	
	2014	2015	2016	2017
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-146,8	-76,9	-108,3	-100,6
Ex ante - Konjunkturbereinigung	2,2	0,8	0,8	0,5
Bereinigung von Steuern und Schlüsselzuw. (einschl. Steuerrechtsänderungen)	0,7	0,8	2,5	0,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	56,4	-0,2	-0,4	-0,4
Saldo des BKF	15,2	15,4	13,3	11,0
Bereinigungen	74,5	16,8	16,2	11,2
Strukturelles Defizit	-72,3	-60,0	-92,1	-89,4
Zulässiges strukturelles Defizit	-79,4	-66,2	-53,0	-39,7
Differenz	7,1	6,2	-39,2	-49,7
Saldo Flüchtlingsmehrkosten			39,2	49,7
Differenz ohne Flüchtlingsmehrkosten			0,0	0,0

Die in der Übersicht dokumentierte, punktgenaue Einhaltung der zulässigen Obergrenzen des strukturellen Defizites gelingt mit den beschlossenen Haushalten Bremerhavens nur durch Ausweisung globaler Minderausgaben von 9,2 Mio. € (2016) bzw. 17,4 Mio. € (2017), für deren Auflösung zumindest im laufenden Haushaltsjahr realistische Perspektiven nicht bestehen. De facto entsprechen die zur Genehmigung vorgelegten Haushalte damit nicht den Anforderungen des Konsolidierungspfades.

2. Genehmigungsbedürftige Inhalte der Haushaltssatzungen 2016 und 2017

Die voraussichtliche Nichteinhaltung der Defizitobergrenze in Bremerhaven hatte den Senat veranlasst, in einer Verwaltungsvereinbarung des Landes mit der Kommune Bremerhaven bereits im März 2016 die Beteiligung Bremerhavens an einem Landesprogramm zur Haushaltssicherung vorzusehen, das entsprechende Hilfen an die Vorlage eines genehmigten Haushaltsplanes (einschließlich eines Haushaltssicherungskonzeptes) knüpft.

Zur praktischen Umsetzung dieser Vereinbarung konnten abschließende Klärungen zum Verfahren der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, zu den betragsmäßigen Anforderungen an das Konzept sowie zu den sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Landesprogrammes nicht abschließend herbeigeführt werden. Insofern wird als an den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung vom März 2016 orientiertes Verfahren folgende Lösung vorgesehen:

1. Die Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu weiteren eigenverantworteten Beiträgen zum Abbau der Neuverschuldung werden für 2016 mit der im Haushaltsaufstellungsverfahren realisierten Reduzierung der ausge-

wiesenen globalen Minderausgaben um 7,4 Mio. € als hinreichend erfüllt betrachtet.

2. In Höhe der nicht durch Eigenanstrengungen aufgelösten Minderausgaben (9,2 Mio. €) wird im Rahmen der Haushaltsgenehmigung eine Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2016 nicht als Verstoß gegen die innerbremischen Sanierungsaufgaben gewertet. Analog zur Logik eines Landesprogrammes erfolgt die Deckung der Überschreitung Bremerhavens damit (indirekt) über den Landeshaushalt.
3. Bis zum Jahresende 2016 erstellt die Stadt Bremerhaven ein Haushaltssicherungskonzept, welches die Eigenbeiträge zur Einhaltung der Defizitobergrenzen bzw. zum Abbau der globalen Minderausgaben ab 2017 betrifft. Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens hat hierzu am 1. September 2016 bereits eine Vielzahl von Maßnahmen benannt und den Magistrat der Stadt aufgefordert, diese in einem Haushaltssicherungskonzept zusammenzuführen, über das die Stadtverordnetenversammlung noch in diesem Jahr zu entscheiden hat.

Die genehmigungsbedürftigen Eckpunkte der Haushaltssatzungen der Bremerhavener Haushalte 2016 / 2017 gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind wie folgt zusammenzufassen:

2.1. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Haushaltssatzungen sehen für die Aufstellungsjahre 2016 und 2017 jeweils neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2 Mio. €** vor.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

2.2. Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Vorläufiges Ist	Anschlag	Anschlag
	2015	2016	2017
Bruttokreditaufnahme	97,2	124,9	125,7
Tilgungen	46,1	47,7	56,2
Nettokreditaufnahme	51,1	77,2	69,5

Die Kreditaufnahmen dürfen nach § 18 Abs. 1 LHO nur bis zur Summe der Ausgaben für Investitionen veranschlagt werden. Nach bundeseinheitlicher Regelung wird hierfür die Nettokreditaufnahme den eigenfinanzierten Investitionen gegenübergestellt. Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ergibt sich dabei für die Stadtgemeinde Bremerhaven folgendes Bild (in Mio. €):

	Ist 2015	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Nettokreditaufnahme	51,1	77,2	69,5
Eigenfinanzierte Investitionen	55,2	65,4	64,3
Differenz	-4,1	11,8	5,2

Die Kreditaufnahme überschreitet demnach in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 mit abnehmender Tendenz die zulässige Höchstgrenze. Unter Berücksichtigung der anhaltenden Haushaltsnotlage aller bremischen Gebietskörperschaften schlägt die Senatorin für Finanzen gleichwohl vor, zwar die Nichteinhaltung des § 18 Abs. 1 LHO für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 festzustellen, die Haushaltssatzung aber dennoch zu genehmigen.

§ 118 Abs. 4a LHO sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nur insofern genehmigen soll, als die Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben dem Zuwachs der bereinigten Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.

Der Anschlagswert der bereinigten Einnahmen 2016 liegt – ohne flüchtlingsbezogene Mehreinnahmen - um 0,5 % unter dem Ist-Wert 2015 (vgl. **Tabelle 3**). Damit fällt der Einnahmerückgang geringer aus als die vergleichbare Abnahme der Bereinigten Ausgaben (- 1,6 %), so dass die Vorgabe des § 118 Abs. 4a LHO nach Bereinigung um die Sondereffekte der Flüchtlingszuwanderung als erfüllt angesehen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich gegenüber den Anschlagswerten 2016 unter Einbeziehung der globalen Mehrausgaben für Flüchtlinge eine Steigerung von 2,1 % bei den bereinigten Ausgaben. Bei den bereinigten Einnahmen wird mit einer Steigerung von 3,9 % gerechnet. Damit erfüllt Bremerhaven für 2017 die Vorgabe des § 118 Abs. 4a LHO.

2.3. Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ein Festbetrag von 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzungen). Hiervon können bis zu 15 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

2.4. Höhe der Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	Bremerhaven			Bremen
	2015	2016	2017	2016
Grundsteuer A	220 v.H.	250 v.H.	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	530 v.H.	645 v.H.	645 v.H.	695 v.H.
Gewerbsteuer	435 v.H.	460 v.H.	460 v.H.	460 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B liegen nur noch geringfügig unter den Sätzen der Stadtgemeinde Bremen und können genehmigt werden.

3. Anlagen

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und – genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigelegt:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2016 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)

Anlage 2: Haushaltssatzung 2017 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)

Anlage 3: Gesamtplan (Haushalts-, Finanzierungsübersicht; Kreditfinanzierungsplan)

Anlage 4: Finanzplan / Investitionsplan 2014 – 2020 (nachrichtlich)

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Keine.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2016 und 2017 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
2. Der Senat beschließt, die Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2016 (9,2 Mio. €) nicht als Verstoß gegen die innerbremi-

schen Sanierungsaufgaben und als Grund für die Nichtweiterleitung der auf Bremerhaven entfallenden Anteile der Konsolidierungshilfen zu werten.

3. Der Senat fordert die Stadt Bremerhaven auf, bis zum Jahresende 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2017 darstellt, und trifft eine Entscheidung über den Jahresabschluss 2017 im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Konsolidierungskurses unter Berücksichtigung der Effekte dieses Programmes.
4. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
5. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven vor dem Hintergrund der inzwischen für das Land angepassten zu hohen Flüchtlingsprognosen, die um 2,643 Mio. € (2016) bzw. 2,655 Mio. € (2017) zu hohe Veranschlagung der erwarteten Landeszahlungen für flüchtlingsbezogene Mehrausgaben im Haushaltsvollzug auf die Höhe der tatsächlichen Ansprüche zu reduzieren.

Anlagen

**Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven
für das Haushaltsjahr 2016**
Vom 1. September 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 1. September 2016 gemäß § 64 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe auf 743 991 460 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2 000 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2 Stellenplan

- (1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 874,981	Stellen für Beamte ¹
2 027,886	Stellen für Angestellte
399,177	Stellen für Arbeiter
4 302,044	Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

154,720	Stellen für Beamte
92,980	Stellen für Angestellte

Polizeivollzugsdienst:

466,000	Stellen für Beamte
59,124	Stellen für Angestellte
5,000	Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:

971,000	Stellen für Beamte
274,000	Stellen für Angestellte

- (2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 37 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 2,8 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4 Kreditaufnahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 124 919 000 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2016 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 10 000 000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 000 000 Euro festgesetzt.

- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.
- (3) Vom 1. Januar 2017 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2017 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.
- (4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
 2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
 3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
 4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

- (2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:
1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
 3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
 4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
 6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
 8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
 9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
 10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro
- (3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
 4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
 5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
 6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
 7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperrungen nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassungvorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;
 2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäf-

tigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
- (3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.
- (4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
- (5) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
- (6) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10 Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
 1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
 2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperrern nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.
- (2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:
 1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
 2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
 3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschuss-

bereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

- (3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.
- (2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
 2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
 3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
 4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
 5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
 2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
 3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten
 4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Im Haushaltsjahr 2016 bestehen wegen der außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplanes und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.
- (2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2016 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich unter gewöhnlichen Umständen die zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in jährliche Tilgungsschritte zu unterteilen und gemäß dem Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.

- (3) Die Nettomehrausgaben gemäß § 15 Absatz 2 Haushaltssatzung von insgesamt 39 177 310 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:

Raten 1 bis 5 (Jahre 2016 bis 2020 einschließlich) 0 Euro p.a.

Raten 6 bis 30 (Jahre 2021 bis 2045 einschließlich) 1 567 092 Euro p.a.

- (4) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.

- (5) Die Stadtkämmerei passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 an.

§ 16 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremerhaven, 01. September 2016

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2017

Vom 1. September 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 1. September 2016 gemäß § 64 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf 767 368 160 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2 000 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2 Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 874,981	Stellen für Beamte ¹
2 030,886	Stellen für Angestellte
399,177	Stellen für Arbeiter
4 305,044	Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

154,720	Stellen für Beamte
92,980	Stellen für Angestellte

Polizeivollzugsdienst:

466,000	Stellen für Beamte
59,124	Stellen für Angestellte
5,000	Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:

971,000	Stellen für Beamte
274,000	Stellen für Angestellte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 37 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 2,8 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4 Kreditaufnahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 125 677 000 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2017 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 10 000 000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 000 000 Euro festgesetzt.

- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbetrieben ist nicht zulässig.
- (3) Vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2018 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.
- (4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
 2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
 3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
 4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

- (2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:
1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
 3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
 4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
 6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
 7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
 8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
 9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
 10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro
- (3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
 3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
 4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
 5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
 6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
 7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung
- vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,
- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
 - (3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.
 - (4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
 - (5) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
 - (6) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10 Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
 1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
 2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperrungen für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere

haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperrern nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.
- (2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:
 1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
 2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
 4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.
- (3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.
- (2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
 1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
 2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
 3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
 4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
 5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,
1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
 2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
 3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten
 4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Im Haushaltsjahr 2017 bestehen wegen der außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplanes und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

- (2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2017 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich unter gewöhnlichen Umständen die zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in jährliche Tilgungsschritte zu unterteilen und gemäß dem Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.
- (3) Die Nettomehrausgaben gemäß § 15 Absatz 2 Haushaltssatzung von insgesamt 49 700 200 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:
- | | | |
|----------------|--------------------------------------|---------------------|
| Raten 1 bis 5 | (Jahre 2017 bis 2021 einschließlich) | 0 Euro p.a. |
| Raten 6 bis 30 | (Jahre 2022 bis 2046 einschließlich) | 1 988 008 Euro p.a. |
- (4) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.
- (5) Die Stadtkämmerei passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 an.

§ 16 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremerhaven, 01. September 2016

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS		Entwurf 2017	Entwurf 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR	EUR
E I N N A H M E N					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	370.710	370.710	484.790	401.498,85
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	57.736.800	56.502.230	52.825.140	54.848.184,63
62	SCHULEN	121.493.330	116.600.740	108.418.450	111.640.252,85
63	KULTUR	2.392.330	2.392.330	2.152.130	2.736.331,12
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	105.198.940	101.581.840	94.275.050	100.218.097,49
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.905.200	1.962.200	1.698.980	2.464.859,05
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	9.588.460	9.553.310	8.701.350	11.247.097,43
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.516.020	7.511.020	7.399.550	13.004.731,53
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.100.000	6.100.000	6.200.000	6.171.257,23
69	FINANZEN UND STEUERN	455.066.370	441.417.080	395.676.410	441.337.370,88
SUMME DER EINNAHMEN		767.368.160	743.991.460	677.831.850	744.069.681,06
A U S G A B E N					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	13.449.620	13.385.690	13.157.290	12.900.352,65
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	68.994.030	67.439.060	64.974.020	66.764.821,68
62	SCHULEN	140.767.580	135.740.850	126.860.170	130.436.932,02
63	KULTUR	20.430.470	20.364.360	20.663.930	21.151.755,21
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	247.975.560	237.337.910	210.723.080	213.356.616,73
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	13.742.670	13.726.630	14.208.640	14.770.091,96
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	27.972.210	28.509.660	30.152.480	32.695.474,78
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	35.428.580	38.485.520	37.780.140	46.798.443,00
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	13.750.100	13.683.760	13.099.110	70.578.318,80
69	FINANZEN UND STEUERN	184.857.340	175.318.020	146.212.990	134.616.874,23
SUMME DER AUSGABEN		767.368.160	743.991.460	677.831.850	744.069.681,06
ZUSCHUSS (+), ÜBERSCHUSS (-)		0	0	0	0,00

GESAMTPLAN - VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2016 EUR	Betrag 2017 EUR	ÜA	AB
6651 730 99	741	PAUSCHALE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MASSNAHMEN NACH ENTFLECHTUNG UND ÖPNVG	1.000.000	1.000.000	66	6
6980 971 01	869	DECKUNGSRESERVE FÜR NACHBEWILLIGUNGEN (KONSUMTIV)	1.000.000	1.000.000	20	0
GESAMT:			2.000.000	2.000.000		

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	17.786.360	14.339.440	10.417.170	6.110.620	43.622.230	92.275.820
2016 (lt. Haushaltsplan)	0	1.000.000	0	0	0	1.000.000
2017 (lt. Haushaltsplan)	0	0	1.000.000	0	0	1.000.000
Summen	17.786.360	15.339.440	11.417.170	6.110.620	43.622.230	94.275.820
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	12.851.360	10.058.440	6.534.170	4.640.620	23.651.230	57.735.820
übrige VE-Abdeckungen	4.935.000	5.281.000	4.883.000	1.470.000	19.971.000	36.540.000

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Entwurf 2017 EUR	Entwurf 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	Ist 2014 EUR
1. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	711.190.610	696.260.040	631.891.470	694.628.420,30
2. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	641.691.160	619.072.460	580.651.850	578.921.359,61
3. Finanzierungssaldo	69.499.450	77.187.580	51.239.620	115.707.060,69
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	69.499.450	77.187.580	51.239.620	122.272.972,45
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	125.677.000	124.919.000	97.180.000	161.530.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	56.177.550	47.731.420	45.940.380	39.257.027,55
2. Rücklagenbewegung	0	0	0	-6.559.961,76
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	3.616.831,05
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	0	0	10.176.792,81
3. Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
4. Erstattungen innerhalb des Haushalts	0	0	0	-5.950,00
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	1.490,40
4.2 Ausgabenseite	0	0	0	7.440,40
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	69.499.450	77.187.580	51.239.620	115.707.060,69

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

I. Kredite am Kreditmarkt				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	125.677.000	124.919.000	97.180.000	161.530.000,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	56.177.550	47.731.420	45.940.380	39.257.027,55
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	69.499.450	77.187.580	51.239.620	122.272.972,45
II. Kredite im öffentlichen Bereich				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0	0,00

Finanz- und Investitionsplan

Finanzplan-Entwurf 2014 bis 2020 in Mio. €

	Ist 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
I E I N N A H M E N							
1 Einnahmen der laufenden Rechnung	559,2	569,0	604,8	625,7	629,4	640,5	632,2
- konsumtive Einnahmen -							
1.1 Steuern	106,8	113,2	120,1	128,5	131,4	134,6	138,8
1.2 Finanzzuweisungen	391,0	403,3	429,4	441,7	442,6	450,9	438,3
1.2.1 Schlüsselzuweisungen	88,6	91,1	98,9	101,5	105,9	109,5	113,7
1.2.2 Ergänzungszuweisungen	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1	36,1
1.2.3 Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	10,4
1.2.4 Strukturhilfen	6,5	9,7	12,9	12,9	12,9	12,9	12,9
1.2.5 Landesprogramm Haushaltssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.6 Personalkostenerstattung Polizei	36,3	35,4	37,3	38,4	39,1	39,9	40,6
1.2.7 Personalkostenerstattung Lehrkräfte	102,9	103,1	107,9	112,8	115,0	117,2	119,4
1.2.8 Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	89,4	96,8	105,2	108,9	102,5	104,2	105,2
1.3 Sonstige konsumtive Einnahmen	61,4	52,5	55,3	55,4	55,4	55,1	55,1
2 Einnahmen der Kapitalrechnung	19,8	11,6	14,3	16,0	14,7	11,6	11,6
- investive Einnahmen -							
2.1 Zuweisungen für Investitionen	19,7	11,6	14,3	16,0	14,7	11,6	11,6
2.1.1 Verrechnungseinnahmen aus Bremen	16,4	11,2	13,6	15,3	14,0	10,9	10,9
2.1.2 Übrige Zuweisungen für Investitionen	3,3	0,5	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
2.2 Vermögensveräußerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Globale Mehreinnahmen (+) bzw. Mindereinnahmen (-)	0,0						
4 Bereinigte Einnahmen	578,9	580,7	619,1	641,7	644,1	652,1	643,8
5 Besondere Finanzierungsvorgänge	165,1	97,2	124,9	125,7	61,4	49,1	59,3
5.1 Kredite am Kreditmarkt (brutto)	161,5	97,2	124,9	125,7	61,4	49,1	59,3
5.2 Entnahmen aus Rücklagen	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.3 Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Gesamteinnahmen	744,1	677,8	744,0	767,4	705,5	701,3	703,0
II A U S G A B E N							
7 Ausgaben der laufenden Rechnung	581,1	573,5	615,6	631,0	625,0	632,2	637,6
- konsumtive Ausgaben -							
7.1 Personalausgaben	259,7	263,0	290,2	300,8	300,7	305,6	310,6
7.1.1 Übrige Verwaltung	118,3	120,4	140,7	145,3	142,3	144,3	146,3
7.1.2 Polizei	36,6	35,4	37,3	38,4	39,1	39,9	40,6
7.1.3 Lehrkräfte	104,8	107,3	112,2	117,0	119,2	121,4	123,7
7.2 Zinsausgaben	55,4	57,6	54,1	54,1	53,5	52,6	51,3
7.2.1 Zinsen für Kreditmarktmittel	49,9	52,6	50,0	50,5	50,4	49,8	48,7
7.2.2 Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	5,3	4,7	4,0	3,5	3,0	2,8	2,5
7.2.3 Zinsen für Kassenkredite	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
7.3 Sonstige konsumtive Ausgaben	266,0	252,9	271,4	276,1	270,8	274,0	275,8
7.3.1 Sozialleistungsausgaben	164,1	155,5	164,2	167,3	169,4	172,0	174,4
7.3.2 Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	102,0	97,5	107,1	108,8	101,4	101,9	101,4
7.3.2.1 Verrechnungen an Bremen	3,6	3,5	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
7.3.2.2 verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	98,4	94,0	104,2	105,9	98,5	99,0	98,5
8 Ausgaben der Kapitalrechnung	113,5	50,4	65,4	64,3	46,5	40,9	39,7
- investive Ausgaben -							
8.1 Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	16,0	16,2	14,0	11,7	8,6	7,0	7,1
8.2 Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3 Investive Zuweisungen an Bremen	4,0	4,7	4,6	4,6	5,3	4,6	4,6
8.4 Sonstige Investitionen	93,5	29,5	46,8	48,0	32,6	29,3	28,0
9 Globale Mehrausgaben (+) bzw. Minderausgaben (-)	0,0	8,0	15,2	15,9	-24,0	-32,6	-37,3
9.1 Globale Konsolidierungsminderausgaben	0,0	0,0	-9,2	-17,4	-25,0	-33,6	-38,4
9.2 Globale Mehrausgaben Flüchtlinge	0,0	7,8	24,4	33,3	1,0	1,0	1,1
10 Bereinigte Ausgaben	694,6	631,9	696,3	711,2	647,5	640,6	640,0
11 Besondere Finanzierungsvorgänge	49,4	45,9	47,7	56,2	58,0	60,7	63,0
11.1 Tilgungen am Kreditmarkt	39,3	45,9	47,7	56,2	58,0	60,7	63,0
11.2 Zuführungen an Rücklagen	10,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.3 Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12 Gesamtausgaben	744,1	677,8	744,0	767,4	705,5	701,3	703,0
13 Ausgabenüberhang	0,0						

	Ist 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
14 Finanzierungssaldo, zulässiges Defizit							
14.1 Bereinigte Einnahmen	578,9	580,7	619,1	641,7	644,1	652,1	643,8
14.2 Bereinigte Ausgaben	694,6	631,9	696,3	711,2	647,5	640,6	640,0
14.3 Finanzierungssaldo mit Konsolidierungshilfen	-115,7	-51,2	-77,2	-69,5	-3,4	11,6	3,8
14.4 abzgl. veranschlagte Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1	10,4
14.5 maximal zulässiger Finanzierungssaldo Kernhaushalt (Finanzplan-Daten)	-146,8	-82,3	-108,3	-100,6	-34,5	-19,6	-6,6
14.6 maximal zulässiger Finanzierungssaldo Kernhaushalt (Vorgabe)	-153,9	-82,3	-69,1	-50,9	-34,5	-19,6	-6,6
14.7 Abweichung	-7,1	0,0	39,2	49,7	0,0	0,0	0,0
15 Vergleich nach § 18 (1) LHO (netto):							
15.1 Brutto-Investitionen	113,5	50,4	65,4	64,3	46,5	40,9	39,7
15.2 abzgl. anzurechnende investive Einnahmen	19,8	11,6	14,3	16,0	14,7	11,6	11,6
15.3 Netto-Investitionen	93,7	38,7	51,1	48,3	31,8	29,3	28,1
15.4 Nettokreditaufnahme (Ziffern 5.1 ./ 11.1)	122,3	51,2	77,2	69,5	3,4	-11,6	-3,8
15.5 § 18 (1) LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-) (Ziffern 15.3 ./ 15.4)	-28,5	-12,5	-26,1	-21,2	28,4	40,9	31,8
16 Vergleich der Zuwachsraten nach § 118 (4a) LHO (in v. H.):							
16.1 Bereinigte Einnahmen	6,7	0,3	6,6	3,7	0,4	1,2	-1,3
16.2 Bereinigte Ausgaben	11,4	-9,0	10,2	2,1	-9,0	-1,1	-0,1
16.3 § 118 (4a) LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-)	-4,7	9,3	-3,6	1,5	9,3	2,3	-1,2
17 Quoten (in v. H.)							
17.1 Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	37,4	41,6	41,7	42,3	46,4	47,7	48,5
17.2 Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	17,0	19,0	20,2	20,4	22,0	22,5	22,9
17.3 Zinslastquote	9,6	9,9	8,7	8,4	8,3	8,1	8,0
17.4 Zinsausgabenquote	8,0	9,1	7,8	7,6	8,3	8,2	8,0
17.5 Zins-/Steuerquote	51,9	50,9	45,1	42,1	40,7	39,1	36,9
17.6 Investitionsquote	16,3	8,0	9,4	9,0	7,2	6,4	6,2
17.7 SGB II/SGB XII-Lastquote	18,8	20,0	18,9	18,9	21,0	21,5	21,8
17.8 Deckungsquote	83,3	91,9	88,9	90,2	99,5	101,8	100,6
17.9 Kreditfinanzierungsquote	17,6	8,1	11,1	9,8	0,5	-1,8	-0,6
18 Verschuldung	1.579,5	1.614,5	1.677,8	1.735,5	1.730,3	1.711,7	1.700,9
18.1 Schuldenstand Haushalt	1.454,1	1.505,3	1.582,3	1.651,8	1.655,2	1.643,6	1.639,9
18.2 Schuldenstand Kapitaldienstfinanzierungen	125,5	109,2	95,4	83,7	75,1	68,0	61,0
19 Konsumtiver Saldo (Ziffern 1 + 3 ./ 7 ./ 9)	-22,0	-12,5	-26,1	-21,2	28,4	40,9	31,8
19.1 Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Mindereinnahmen	559,2	569,0	604,8	625,7	629,4	640,5	632,2
19.2 Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Minderausgaben	581,1	581,5	630,9	646,9	601,0	599,6	600,3
20 Primärsaldo	-60,4	6,3	-23,1	-15,5	50,1	64,2	55,0
20.1 Primäreinnahmen (Ziffern 4 ./ 2.2)	578,9	580,6	619,1	641,7	644,1	652,1	643,7
20.2 Primärausgaben (Ziffern 10 ./ 7.2)	639,3	574,3	642,1	657,1	594,0	588,0	588,7

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Hinweis
1	0	20	6920	871	01	INANSPRUCHNAHME AUS BÜRGSCHAFTEN U. Ä.	329.700	329.700	329.700	329.700	329.700	329.700	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
2	0	20	6925	891	01	SEESTADT IMMOBILIEN, MIETKAUF KITA ELLHORNSTRASSE	187.680	187.680	187.680	93.840	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
3	0	20	6925	891	02	SEESTADT IMMOBILIEN, INVEST.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN FÜR GEBÄUDESANIER. BIS 2009 (KDF)	2.210.050	2.660.840	2.761.110	2.865.750	2.974.950	3.088.900	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
4	0	20	6925	891	03	SEESTADT IMMOBILIEN, LEIBRENTEN	88.180	15.250	15.700	16.180	16.660	17.160	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
5	0	20	6925	891	04	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONSZUSCHUSS	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	sonstige Investition
6	0	20	6925	891	05	SEESTADT IMMOBILIEN, INVESTITIONS-ZUSCHUSS (ASYLBEWERBER UND FLÜCHTLINGE)	0	14.000.000	14.000.000	0	0	0	Investitionen im Zusammenhang mit flüchtlingsbedingter Zuwanderung
7	0	20	6925	891	50	STADTFINANZ, INV.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN F. STADTTEILSONDERPROGRAMM BIS 2009 (KDF)	354.680	0	0	0	0	0	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
8	0	20	6965	891	01	SI, INVESTITIONSZUSCHUSS F. ENERGETISCHE FENSTERSANIERUNG AN STÄDT. SCHULGEBÄUDEN	0	300.000	300.000	300.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
9	0	20	6965	891	02	SI, INVEST.ZUSCHUSS FÜR SZ BGM. SMIDT - KAUFM. LEHRANST., ENERGET. TEILSANIERUNG	0	0	733.000	733.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
10	0	20	6965	891	03	SI, INV.ZUSCHUSS F. ENERGET. SANIER. U. AUSTAUSCH V. FENSTERN, KITA R.-BLUM-STR.	0	0	300.000	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
11	0	20	6965	891	04	SI, INV.ZUSCHUSS FÜR SZ C.V.O. - BERUFL. SCHULE F. TECHNIK, ENERGET. TEILSANIER.	0	600.000	800.000	800.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
12	0	20	6965	891	05	SI, INVEST.ZUSCHUSS FÜR ENERGET. DACH-SANIERUNG AN STÄDTISCHEN	0	200.000	200.000	100.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
13	0	20	6965	891	06	SI, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR ENERGET. SANIERUNG V. SPORTHALLEN U. SPORTHEIMEN	0	100.000	200.000	100.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
14	0	20	6965	891	07	SI, INV.ZUSCHUSS F. ENERGET. SANIERUNG V. FREIZEITEINRICHT. IM BEREICH JUGENDFÖRD.	0	100.000	100.000	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
15	0	20	6965	891	08	SI, INV.ZUSCHUSS FÜR SZ C.V.O., SPORTZ., ENERGET.SANIER. D. TECHNIK IM SCHWIMMBAD	0	0	250.000	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
16	0	20	6965	891	09	SI, INV.ZUSCHUSS FÜR SZ GESCHW. SCHOLL, ENERGET. SANIERUNG DER AUSSENHÜLLE	0	0	500.000	500.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
17	0	20	6965	891	10	SI, INV.ZUSCHUSS F. ANBAU E. DIFFERENZ.- U. THERAPIERAUMES, KITA BATTERIESTR.	0	250.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
18	0	20	6965	891	11	SI, INV.ZUSCHUSS F. ANBAU E. DIFFERENZ.- U. THERAPIERAUMES, KITA BRAUNSTR.	0	0	0	250.000	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
19	0	20	6965	891	12	SI, INV.ZUSCHUSS F. SZ C.V.O., BERUFL. SCH. F. DIENSTL., ENERGET. SANIER. D. FASSADE	0	450.000	450.000	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Hinweis
20	0	20	6980	790	01	INVESTITIONSRESERVE	0	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
21	2	20	6819	891	01	BVV/VGB, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.501.930	1.623.000	1.700.300	815.660	815.660	815.660	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
22	2	20	6819	891	02	BÄDERGESELLSCHAFT BREMERHAVEN MBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.126.400	1.046.000	777.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
23	2	20	6819	891	03	WESERFÄHRE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	124.950	128.000	126.280	142.250	142.050	141.850	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
24	2	20	6854	891	01	STADTHALLE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	1.480.000	225.000	235.000	229.000	282.000	282.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
25	2	20	6854	891	02	STADTHALLE BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN	0	920.000	965.000	1.020.000	975.000	975.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
26	2	20	6880	891	01	STÄWOG, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR US-WOHNUNGEN (KDF)	144.660	28.850	29.920	31.020	32.160	33.350	Kapitaldienstfinanzierung
27	2	RW	6780	891	01	STÄGRUND, INVEST.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN F. ERWEITER. U. SANIER. ZOO AM MEER (KDF)	180.650	186.110	191.730	197.530	203.490	209.640	Kapitaldienstfinanzierung
28	2	RW	6780	891	03	BEAN, INVEST.ZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR PROJ. "HAVENWELTEN", MASSN. BIS 2009 (KDF)	12.787.620	10.633.300	8.223.790	5.294.430	3.744.940	3.744.940	Kapitaldienstfinanzierung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
29	2	RW	6780	891	04	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS	230.220	223.260	216.290	209.330	202.370	195.410	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
30	2	RW	6780	891	05	BEAN, INVESTITIONSZUSCHUSS	720.000	3.885.270	3.956.040	3.284.100	5.208.460	3.909.740	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
31	2	RW	6780	891	06	ERLEBNIS BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	830.000	830.000	830.000	830.000	830.000	830.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
32	2	RW	6782	730	01	ALLGEMEINE INVESTIVE INFRASTRUKTUR- MASSNAHMEN	2.199.400	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	2.164.000	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt.
33	2	RW	6782	891	02	BIS, INVESTITIONSZUSCHUSS FÜR TILGUNGEN FÜR SÜDLICHE INNENSTADT (KDF)	250.100	261.810	274.070	0	0	0	Kapitaldienstfinanzierung
34	2	RW	6782	891	03	BIS, INV.ZUSCHUSS F. TILGUNGEN GEWERBEGEBIET LUNEORT OFFSHORE- WINDENERGIE (KDF)	233.890	242.220	250.860	231.880	73.780	0	Kapitaldienstfinanzierung
35	2	RW	6782	987	05	(I) AN BREMER HST. 0709/387 90-1 FÜR BE- TEILIG. AN D. REGIONAL. WIRTSCHAFTSFÖRD.	4.000.000	0	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
36	2	RW	6782	989	05	(I) AN BREMER HST. 0709/387 90-1 FÜR BE- TEILIG. AN D. REGIONAL. WIRTSCHAFTSFÖRD.	0	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
37	3	53	6510	893	01	FÖRDERMITTEL AN DIE KRANKENHÄUSER FÜR KURZFRIST. INVEST. NACH § 11 BREMKHG	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	1.188.750	100 % Komplementärfinanzierung
38	3	53	6510	893	02	TRÄGERZUSCHUSS AN KLINIKUM BREMERHAVEN REINKENHEIDE F. ERHEBL., WERTSTEIG. INVEST.	100.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
39	3	53	6510	893	03	FÖRDERMITTEL AN DIE KRANKENHÄUSER FÜR INVESTITIONEN NACH § 10 BREMKHG	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	2.228.230	100 % Komplementärfinanzierung, teilweise VE-Abdeckungen
40	4	40	6210	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	63.450	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Mengengerüste
41	4	40	6211	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	2.780	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Mengengerüste

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Hinweis
42	4	40	6230	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	168.270	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Mengengerüste
43	4	40	6230	812	07	SONDERPROGRAMM SACHAUSSTATTUNG FACHRÄUME	100.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
44	4	40	6231	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	5.500	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Mengengerüste
45	4	40	6246	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	289.390	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Mengengerüste
46	4	40	6270	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	20.640	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition, Mengengerüste
47	4	41	6321	893	01	INVESTITIONSZUSCHUSS AN STIFTUNG DEUTSCHES SCHIFFFAHRTSMUSEUM	52.500	53.120	53.830	53.830	53.830	53.830	53.830 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
48	4	41	6355	891	01	ZOO AM MEER BREMERHAVEN GMBH, INVESTITIONSZUSCHUSS	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
49	4	41	6372	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000 sonstige Investition
50	4	41	6321	987	02	(I) AN BREMER HST. 0251/387 12-5 FÜR DIE BETEILIG. BREMERHAVENS A. D. KULTURFÖRD.	733.000	0	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
51	4	41	6321	989	02	(I) AN BREMER HST. 0251/387 12-5 FÜR DIE BETEILIG. BREMERHAVENS A. D. KULTURFÖRD.	0	0	0	733.000	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
52	4	43	6271	891	01	STÄGRUND, INVESTITIONSZUSCHUSS	495.810	495.810	496.040	496.040	496.270	496.270	496.270 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
53	4	45	6361	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	10.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
54	4	45	6361	812	07	INVESTIVE EXPONATE	10.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
55	4	45	6361	893	01	INV.-ZUSCHÜSSE FÜR RESTAURIERUNGEN	5.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
56	4	46	6330	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	25.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
57	4	46	6330	891	01	STÄGRUND, INVESTITIONSZUSCHUSS	509.710	509.710	509.710	509.710	509.710	509.710	509.710 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
58	5	50	6401	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	27.500	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
59	5	50	6641	893	01	TILGUNG AUF GRUNDSTÜCKSKOSTENDARLEHEN	41.600	77.810	79.000	87.450	88.420	89.410	89.410 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
60	5	50	6641	989	03	(I) AN BREMER HST. 0697/389 10-5 FÜR WOHNUNGSBAUPROGRAMM	0	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
61	6	58	6502	790	01	ENTSIEGELUNGSMASSNAHMEN	10.000	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
62	6	58	6502	790	03	BAUMASSNAHMEN (ABWASSERABGABE)	110.000	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
63	6	58	6502	812	81	TECHNISIERUNG DER VERWALTUNG (GRUNDWASSERSCHUTZ)	2.000	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
64	6	61	6625	790	02	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN STADTUMBAU WEST (REGULÄR)	1.620.000	2.751.000	2.436.000	2.106.000	1.914.000	1.914.000	1.914.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Hinweis
65	6	61	6625	790	06	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN SOZIALE STADT	183.000	600.000	693.000	723.000	555.000	555.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
66	6	61	6625	790	09	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN	348.000	612.000	594.000	546.000	459.000	459.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
67	6	61	6625	790	10	STÄDTEBAUFÖRDERUNGSMASSNAHMEN DENKMAL- SCHUTZ WEST	372.000	354.000	291.000	279.000	252.000	252.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
68	6	62	6612	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
69	6	66	6651	700	03	VERBESSERUNG UND ERWEITERUNG DER VERKEHRSEINRICHTUNGEN	25.000	0	0	0	0	0	sonstige Investition
70	6	66	6651	700	05	GRUNDINSTANDSETZUNG UND ERNEUERUNG VON BRÜCKEN	300.000	0	0	0	0	0	sonstige Investition
71	6	66	6651	700	06	ERNEUERUNG VON STRASSEN BEI KANAL- ERNEUERUNG DURCH DIE BEG	500.000	0	0	0	0	0	sonstige Investition
72	6	66	6651	730	00	INVESTIVE PAUSCHALE FÜR ÖPNVG- MASSNAHMEN	0	0	0	1.253.330	1.253.330	1.253.330	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
73	6	66	6651	730	01	AUSBAU RICKMERSSTR. ZW. STORMSTR. UND ROTER SAND (ENTFLECHTG)	1.000.000	1.254.670	1.054.670	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
74	6	66	6651	730	02	AUSBAU VON WOHNSTRASSEN, PARKPLÄTZEN UND ERSCHLIESSUNGSANLAGEN	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
75	6	66	6651	730	09	FAHRBAHNSANIERUNG KENNEDYBRÜCKE (ENTFLECHTG)	0	0	600.000	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
76	6	66	6651	730	10	AUSBAU CHERBOURGER STRASSE / HAFENTUNNEL	1.333.000	765.000	201.000	1.680.000	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
77	6	66	6651	730	12	AUSBAU BORRIESSTR. ZW. LUDWIGSTR. UND COLUMBUSSTR. (ENTFLECHTG)	954.670	1.200.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
78	6	66	6651	730	13	AUSBAU STRESEMANNSTR. IM EINMÜNDUNGS- BEREICH MELCHIOR-SCHWOON-STR.	0	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
79	6	66	6651	730	44	AUSBAU DES RADWEGENETZES	300.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	sonstige Investition
80	6	66	6651	730	66	INVESTIVE PAUSCHALE FÜR ENTFLECHTG- MASSNAHMEN	0	0	1.000.000	2.654.670	2.654.670	2.654.670	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
81	6	66	6651	730	89	AUSBAU DER ELBESTR. V. ELBINGER PLATZ BIS WIESENSTR. (ENTFLECHTG)	700.000	200.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
82	6	66	6651	730	96	UMGESTALTUNG VON HALTESTELLEN (ÖPNVG)	1.253.330	1.253.330	1.253.330	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
83	6	66	6651	738	01	LÄRMSCHUTZPROGRAMM BAHN	600.000	0	300.000	300.000	300.000	300.000	sonstige Investition
84	6	66	6651	812	01	NEUBESCHAFFUNG STRASSENDATENBANK UND ZUSTANDSBEWERTUNG	50.000	0	0	0	0	0	sonstige Investition
85	6	66	6651	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	10.000	0	0	0	0	0	sonstige Investition
86	6	67	6741	737	01	SPIELLEITPLANUNG GEESTEMÜNDE	0	0	0	0	0	0	sonstige Investition

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Hinweis
87	7	90	6110	811	01	KRAFTFAHRZEUGE	215.000	215.000	215.000	215.000	215.000	215.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
88	7	90	6110	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	321.000	321.000	321.000	321.000	321.000	321.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
89	7	91	6120	812	06	ERWERB VON GERÄTEN UND SONSTIGEN BEWEGLICHEN SACHEN	5.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
90	8	51	6451	893	01	INV. ZUSCHÜSSE FÜR IMPULSE FÜR DEN SOZIALEN ZUSAMMENHALT	337.000	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
91	8	51	6470	893	05	AUSBAU BETREUUNGSPLÄTZE UNTER 3-JÄHRIGE, ZUSATZFÖRDERUNG (KIZUFÖG)	0	331.000	317.000	144.000	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
92	10	52	6540	700	03	KLEINE UM- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SOWIE GRÖßERE INSTANDSETZUNGEN (SPORTANLAGEN)	100.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
93	10	52	6540	893	02	INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN IM SPORTBEREICH	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	sonstige Investition
94	10	52	6540	893	04	ERSATZBESCHAFFUNG VON MASCHINEN FÜR SPORTPLATZPFLEGE	50.000	0	0	0	0	0	0 sonstige Investition
95	10	52	6541	893	02	ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
Summen							50.366.190	65.407.670	64.305.980	46.519.630	40.947.380	39.690.500	

Nr.	AB	Amt	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Hinweis
d a v o n													
						Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe	6.055.500	8.922.530	8.847.910	7.628.340	9.553.540	8.247.660	
						Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplemetärfinanzierungen	13.601.880	17.232.980	18.748.980	17.165.980	13.764.980	13.764.980	
						vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung	7.771.180	7.004.080	6.442.660	8.569.750	6.064.590	6.066.080	
						Kapitaldienstfinanzierungen	16.161.650	14.013.130	11.731.480	8.620.610	7.029.320	7.076.830	
						sonstige Investitionen	6.775.980	4.234.950	4.534.950	4.534.950	4.534.950	4.534.950	
						Investitionen im Zusammenhang mit flüchtlingsbedingter Zuwanderung	0	14.000.000	14.000.000	0	0	0	
						Summen	50.366.190	65.407.670	64.305.980	46.519.630	40.947.380	39.690.500	
						Ausschussbereich 0	7.170.290	23.193.470	25.127.190	10.088.470	7.321.310	7.435.760	
						Ausschussbereich 1	0	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 2	25.809.820	26.396.820	23.940.280	19.505.200	19.729.910	18.357.590	
						Ausschussbereich 3	3.516.980	3.416.980	3.416.980	3.416.980	3.416.980	3.416.980	
						Ausschussbereich 4	2.538.050	1.104.640	1.105.580	1.838.580	1.105.810	1.105.810	
						Ausschussbereich 5	69.100	675.810	677.000	685.450	686.420	687.410	
						Ausschussbereich 6	10.143.000	9.662.000	9.095.000	10.214.000	8.060.000	8.060.000	
						Ausschussbereich 7	541.000	536.000	536.000	536.000	536.000	536.000	
						Ausschussbereich 8	337.000	331.000	317.000	144.000	0	0	
						Ausschussbereich 9	0	0	0	0	0	0	
						Ausschussbereich 10	240.950	90.950	90.950	90.950	90.950	90.950	
						Summen	50.366.190	65.407.670	64.305.980	46.519.630	40.947.380	39.690.500	